



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2011
SEK(2011) 1589 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum / zur

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

über die Konzessionsvergabe

{KOM(2011) 897 endgültig}

{SEK(2011) 1588 endgültig}

ZUSAMMENFASSUNG

DER FOLGENABSCHÄTZUNG ZU EINER INITIATIVE IM BEREICH DER KONZESSIONEN

1. PROBLEMSTELLUNG

Dienstleistungen und der Bau von Infrastrukturen werden von öffentlichen Auftraggebern oft in Form von Konzessionen in Auftrag gegeben. Konzessionen beinhalten eine Vertragsbeziehung zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Wirtschaftsteilnehmer (dem Konzessionsnehmer), der Dienstleistungen erbringt oder Bauarbeiten ausführt und dabei im Wesentlichen dadurch vergütet wird, dass er das Recht zur Nutzung der Bauwerke oder Dienstleistungen erhält. Konzessionen sind ein besonders attraktiver Weg zur Verwirklichung von Vorhaben von öffentlichem Interesse, wenn staatliche oder kommunale Einrichtungen privates Kapital und Know-how mobilisieren müssen, um knappe öffentliche Mittel zu ergänzen. Sie bilden die Grundlage eines bedeutenden Teils der Wirtschaftstätigkeiten in der EU und werden insbesondere in den Netzindustrien sowie für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse häufig vergeben. Konzessionsnehmer bauen und verwalten z. B. Autobahnen, erbringen Flughafendienste und betreiben Wasserversorgungsnetze.

Konzessionen, an denen private Partner beteiligt sind, stellen eine besondere Form öffentlich-privater Partnerschaften dar.¹ Nach derzeit vorliegenden Informationen sind mehr als 60 % aller Verträge über öffentlich-private Partnerschaften als Konzessionen anzusehen. Als Modell, bei dem die Vergütung des privaten Partners durch das Recht zur Nutzung des Bauwerks oder der Dienstleistungen erfolgt – einschließlich der Übernahme des finanziellen Risikos –, bieten Konzessionen einen geeigneten Rechtsrahmen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch öffentlich-private Partnerschaften und ermöglichen so die Durchführung dringend erforderlicher öffentlicher Bauarbeiten oder Dienstleistungen, ohne die öffentlichen Bilanzen zu belasten.

Die Konzessionsvergabe – und damit indirekt die Bildung öffentlich-privater Partnerschaften – ist insbesondere angesichts einer sehr angespannten Haushaltslage und wirtschaftlicher Schwierigkeiten in vielen EU-Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung, da sie mit einer effizienten Verwendung öffentlicher Mittel einhergeht. Die Initiative im Bereich der Konzessionen kann dazu beitragen, eine wirksamere Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen, indem sie die Bedingungen für wettbewerbsorientierte Vergabeverfahren schafft.

Die Vergabe von **Dienstleistungskonzessionen** unterliegt derzeit lediglich den Grundsätzen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und Verhältnismäßigkeit), während für **Baukonzessionen** (mit Ausnahme der Versorgungsbranchen) teilweise auch einige Sekundärrechtsbestimmungen gelten. Öffentliche Aufträge dagegen unterliegen detaillierten Sekundärrechtsbestimmungen (die sowohl „klassische“ Sektoren als auch Versorgungsbranchen betreffen)².

¹ Für statistische Zwecke werden Konzessionen als Vorhaben definiert, bei denen der Großteil der Einnahmen von Dritten stammt, während bei öffentlich-privaten Partnerschaften öffentliche Stellen für den Großteil der Einnahmen aufkommen.

² Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und

Die mangelnde Klarheit der EU-Vorschriften im Bereich der Konzessionen ist die Hauptursache von Problemen im Zusammenhang mit der derzeitigen Rechtslage, die durch Rechtsunsicherheit (1.1), Marktzutrittsbarrieren (1.2.) und einen Mangel an angemessenen Rechtsgarantien für die Bieter (1.3.) gekennzeichnet ist.

1.1. Mangelnde Rechtssicherheit als Ursache für wirtschaftliche Ineffizienz

Das Problem der Rechtsunsicherheit betrifft sowohl die Definition des Begriffs „Konzession“ als auch das anwendbare Recht. Anhand der derzeit geltenden Definition ist es schwer, zwischen Konzessionen und öffentlichen Aufträgen (sowie zwischen Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen) zu unterscheiden. Zwar hat der Gerichtshof klargestellt, dass das vom Konzessionsnehmer zu tragende, mit der Nutzung eines Bauwerks oder einer Dienstleistung verbundene Risiko das wesentliche Merkmal einer Konzession ist, doch grundlegende Elemente der Definition, wie etwa die Höhe und die Arten dieses Risikos, wurden noch nicht festgelegt. Auch der genaue Inhalt der aus dem AEUV erwachsenden Verpflichtungen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit ist noch immer unklar. Die nationalen Rechtsrahmen bieten ebenfalls keine Lösung für das Problem, da ihre Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften aus den gleichen Gründen nicht einfach sichergestellt werden kann.

Die derzeitige Unsicherheit auf mehreren Ebenen beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit erheblich und schadet den Auftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern und Nutzern der Dienstleistungen. Der Mangel an Rechtssicherheit erhöht das Risiko einer Kündigung oder vorzeitigen Beendigung rechtswidrig abgeschlossener Verträge und hält Auftraggeber letztlich auch dann davon ab, auf Konzessionen zurückzugreifen, wenn diese Vertragsart eine gute Lösung darstellen könnte. Auch die Wirtschaftsteilnehmer schrecken oft davor zurück, sich an Projekten zu beteiligen, wenn sich das Vergabeverfahren möglicherweise im Nachhinein als unvereinbar mit geltendem EU-Recht erweist. Das begrenzte Interesse an Konzessionen kann sich zudem negativ auf die Bildung öffentlich-privater Partnerschaften auswirken und steht so einer verbesserten Effizienz und Innovationen bei der Erbringung wichtiger Dienstleistungen für die EU-Bürger im Wege.

1.2. Marktzutrittsbarrieren

Neben der Rechtsunsicherheit ist die derzeitige Situation auch durch Marktzutrittsbarrieren gekennzeichnet.

Die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten unterscheiden sich erheblich, was den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Konzessionsvergabe, die Veröffentlichungs- und Transparenzanforderungen, die Wahl der Verfahren sowie die Auswahl- und Zuschlagskriterien oder technischen Spezifikationen angeht. Dies trägt zur Fragmentierung der nationalen Rechtsrahmen bei, was oft noch durch rechtswidrige Praktiken der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen verstärkt wird, wie z. B. die Direktvergabe von Konzessionen oder die Anwendung nicht objektiver Kriterien.

Die Wirtschaftsteilnehmer sind somit oft ungleichen Ausgangsbedingungen ausgesetzt und können daher Marktchancen verpassen. Viele Teilnehmer der öffentlichen Konsultationen haben bestätigt, dass die oben beschriebene Situation zu zusätzlichen Rechtsberatungskosten führt und gründliche Kenntnisse der spezifischen Bedingungen vor Ort erforderlich sind, was

Dienstleistungsaufträge und Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, ABl. L134 vom 30.4.2004.

den Marktzutritt von Unternehmen aus anderen EU-Ländern erschwert. Neben der Benachteiligung von Wettbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten ist dies auch für die Auftraggeber und Verbraucher von Nachteil, da sie nicht das erhoffte Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen können.

1.3. Unzureichender Rechtsschutz der Bieter

Dienstleistungskonzessionen – und in gewissem Ausmaß auch Baukonzessionen – sind nicht von den Vorschriften über Rechtsmittel im öffentlichen Auftragswesen erfasst. Benachteiligte Bieter können den mit der Rechtsmittelrichtlinie geschaffenen wichtigen Rechtsschutz daher nicht in Anspruch nehmen. Während manche Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf Dienstleistungskonzessionen erweitert haben, ist dies in einigen Mitgliedstaaten noch nicht der Fall. Gegen mögliche Verstöße gegen Grundsätze des AEUV kann folglich nicht angemessen vorgegangen werden.

2. SUBSIDIARITÄT

Wenngleich die vorstehend genannten Probleme sich vor allem auf nationaler Ebene auswirken, beeinträchtigen sie auch die Funktionsweise des EU-Binnenmarkts.

Selbst wenn die Mitgliedstaaten Legislativmaßnahmen ergreifen würden, um einen auf den Grundsätzen des AEUV basierenden Rechtsrahmen zu schaffen, würden mindestens zwei Probleme ungelöst bleiben: das Risiko der Rechtsunsicherheit, das sich durch die Auslegung dieser Grundsätze durch die nationalen Gesetzgeber ergibt, sowie große Unterschiede zwischen den Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten.

Eine gemeinsame Auslegung der sich aus den EU-Grundsätzen ergebenden Verpflichtungen in den Mitgliedstaaten kann nur auf EU-Ebene erfolgen. Auch zur Beseitigung der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Bestimmungen eignet sich eine Harmonisierung der Bestimmungen durch die EU-Legislativorgane am besten.

3. ZIELE

Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Initiative ist es, einen Rahmen zu schaffen, der eine verstärkte Vergabe von Konzessionen unterstützt und so zu Wirtschaftswachstum und Innovationen beiträgt. Die angestrebten Lösungen zielen in erster Linie darauf ab, durch die Erleichterung von Investitionen und die Förderung des Wettbewerbs die Qualität und Zugänglichkeit vieler gesellschaftlich und wirtschaftlich bedeutender Dienstleistungen zu verbessern, um EU-Unternehmen neue Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen und Innovationen zu fördern.

4. ANWENDUNGSBEREICH

Die Vorschriften für die Konzessionsvergabe sollten nicht nur für „klassische“ Sektoren (Richtlinie 2004/18/EG), sondern auch für die „Versorgungssektoren“ (Richtlinie 2004/17/EG) gelten, die durch eine hohe Zahl von Konzessionen gekennzeichnet sind.

Nichtprioritäre Dienstleistungen (z. B. im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich) sind derzeit nur teilweise von den Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen erfasst, da angenommen wurde, dass sie kein wesentliches Potenzial für den grenzüberschreitenden Handel aufweisen. Doch die Ergebnisse der kürzlich von der Kommission vorgenommenen Bewertung der Auswirkungen und der Effektivität der EU-Vorschriften für das öffentliche

Auftragswesen zeigen, dass viele früher als nichtprioritär eingestufte Dienstleistungen einen relativ hohen Anteil aufweisen, was die grenzübergreifende Erbringung angeht. Diese Erkenntnisse müssen bei neuen Vorschlägen auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens berücksichtigt werden und rechtfertigen die Ausweitung der vorgesehenen Vorschriften auf diese Dienstleistungen. Dennoch haben Dienstleistungen etwa im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich weiterhin eine begrenzte grenzübergreifende Bedeutung, da hier unterschiedliche kulturelle Traditionen eine wichtige Rolle spielen, und werden seltener in Form von Konzessionen vergeben.

Konzessionen zur Erbringung bestimmter Arten von Dienstleistungen, wie z. B. öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (die von der Verordnung 1370/2007 erfasst sind) und Luftverkehrsdienste (gemäß der Verordnung 1008/2008), unterliegen bereits spezifischen Rechtsvorschriften und sollten daher vom Anwendungsbereich künftiger Rechtsvorschriften über Konzessionen ausgenommen werden.

5. POLITISCHE ENTSCHEIDUNGSOPTIONEN

Die Kommission hat verschiedene politische Handlungsoptionen daraufhin analysiert, ob die vorstehend beschriebenen Ziele erreicht werden können. Sie umfassten die folgenden legislativen und nicht legislativen Maßnahmen: keine Änderung bestehender Maßnahmen; fokussierte Maßnahmen gegen Rechtsverletzungen; nicht zwingende Vorschriften; Legislativmaßnahmen: grundlegende Vorschriften, detaillierte Vorschriften und gemischte Vorschriften.

Nur die Legislativmaßnahmen wurden detailliert analysiert, da – wie nachstehend beschrieben – weder bei fokussierten Maßnahmen gegen Rechtsverletzungen noch bei nicht zwingenden Vorschriften davon auszugehen ist, dass die dargelegten Ziele vollständig erreicht werden können.

5.1. Basisszenario (Option 1)

Im Rahmen dieser Option würden keine Maßnahmen zur Änderung der derzeitigen Situation getroffen. Die sich aus der Rechtsunsicherheit ergebende wirtschaftliche Ineffizienz und die vorhandenen Zutrittsbarrieren des EU-Konzessionsmarkts würden bestehen bleiben. Die Auftraggeber könnten so bei der Konzessionsvorgabe kein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen, den Wirtschaftsteilnehmern blieben erhebliche Geschäftsmöglichkeiten vorenthalten und der Nutzen für die Verbraucher wäre weiterhin beschränkt.

5.2. Fokussierte Maßnahmen gegen Vertragsverletzungen (Option 2)

Diese Option würde darin bestehen, das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV stärker und systematischer anzuwenden, um gegen Verstöße gegen Grundsätze des AEUV bei der Vergabe von Konzessionen vorzugehen. Trotz einiger positiver Auswirkungen würde es diese Option nicht ermöglichen, die festgestellten Probleme zu beheben, und erst langfristig Ergebnisse erwarten lassen. Die Ziele der Initiative würden daher nicht erfüllt, so dass diese Option ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

5.3. Nicht zwingende Vorschriften (Option 3)

Nicht zwingende Vorschriften würden entweder in Form einer Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen oder in Form einer Empfehlung erlassen. Durch die Mitteilung zu Konzessionen aus dem Jahr 2000 konnten die Rechtssicherheit und die Einhaltung der

Grundsätze des AEUV bisher nicht sichergestellt werden³. Eine neue Mitteilung würde den beteiligten Akteuren die Rechtsprechung des Gerichtshofs voraussichtlich stärker bewusst machen, doch sie könnte nicht über eine Auslegung der vorhandenen Rechtsprechung hinausgehen. Darüber hinaus hätte eine Mitteilung keine verbindliche Wirkung und könnte daher nicht garantieren, dass Konzessionen in der EU veröffentlicht werden und die Vergabeverfahren fair ablaufen.

Dasselbe gilt auch für eine Empfehlung der Kommission. Die Ziele der Initiative könnten daher voraussichtlich weder mit einer Mitteilung noch mit einer Empfehlung erreicht werden. Diese Möglichkeit kann daher ausgeschlossen werden.

5.4. Rechtsvorschriften – Inhalt der Optionen

Die beiden „extremen“ legislativen Optionen wären die Einführung grundlegender Vorschriften, die den bestehenden Vorschriften für Baukonzessionen der Richtlinie 2004/18/EG entsprechen, und die Einführung detaillierter Vorschriften auf der Grundlage des derzeitigen Rechtsrahmens für öffentliche Aufträge. Die dritte Option, gemischte Vorschriften, wäre ein Kompromiss aus diesen beiden Optionen.

6. BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DER LEGISLATIVOPTIONEN

6.1. Anwendungsbereich

Unabhängig vom eigentlichen Inhalt würde ein Vorschlag für eine Richtlinie über Konzessionen sowohl Konzessionen in „klassischen“ Sektoren als auch in den Versorgungssektoren umfassen.

Die neuen Vorschriften würden dagegen nicht gelten für Dienstleistungskonzessionen, die derzeit von der Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste⁴ und der Verordnung über Luftverkehrsdienste⁵ erfasst sind, um die Stabilität dieser Rechtsvorschriften unangetastet zu lassen, und auf soziale Dienstleistungen würden sie nur teilweise angewandt.

Der Schwellenwert für Baukonzessionen und für Dienstleistungskonzessionen sollte sicherstellen, dass diese Vorschriften nur für Konzessionen von offensichtlich grenzüberschreitender Bedeutung gelten.

6.2. Option 4: Rechtsvorschriften – grundlegende Vorschriften

Grundlegende Vorschriften würden die derzeit für Baukonzessionen in den „klassischen“ Sektoren geltenden Bestimmungen sowie eine Klärung des Begriffs „Konzession“ umfassen.

Klarere Kriterien zur Unterscheidung zwischen öffentlichen Aufträgen und Konzessionen werden die Zahl der öffentlichen Aufträge, die fälschlicherweise als Konzessionen eingeordnet werden, voraussichtlich verringern.

Die wichtigste Vorschrift dabei ist die Verpflichtung, eine Konzessionsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen. Diese Anforderung dürfte die Zahl der direkt vergebenen Konzessionen verringern, zur besseren Information über Konzessionen beitragen, Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Pflicht zu einer „angemessenen

³ Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen im Gemeinschaftsrecht (ABl. 121/C vom 29.4.2000).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, ABl. L 315 vom 3.12.2007.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008, ABl. L 293 vom 31.10.2008.

Veröffentlichung“ beseitigen und die Kosten kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Bewerbung um Konzessionen senken.

Ein stärkerer Wettbewerb und eine leichtere Anfechtbarkeit dürften zu wettbewerbsfähigeren Angeboten und damit zu besseren Ergebnissen für die Auftraggeber und Verbraucher führen.

Bestimmungen über Mindestfristen für die Einreichung von Angeboten könnten zur Vermeidung von Diskriminierung und zur Bekämpfung von Korruption beitragen und die Teilnahme ausländischer Bieter erleichtern.

Rechtsvorschriften sind die einzige Möglichkeit, um den Anwendungsbereich der Rechtsmittelrichtlinien auch auf die Vergabeverfahren für Dienstleistungskonzessionen zu erweitern. Dadurch würde sich der Rechtsschutz der Bieter wesentlich erhöhen, was ihr Vertrauen in die Unparteilichkeit der Auftraggeber stärken und sie zu einer vermehrten Teilnahme an diesen Verfahren veranlassen könnte.

Grundlegende Vorschriften könnten auch die Gleichbehandlung während der Verfahren gewährleisten. In dieser Hinsicht ist ihre Wirksamkeit jedoch etwas weniger sicher. Was mögliche Nachteile angeht, könnte eine größere Transparenz bei der Vergabe von Konzessionen die Dominanz großer Unternehmen verstärken. Dies ist jedoch keineswegs unvermeidlich. Die beteiligten Akteure halten die mit solchen Vorschriften verbundenen Verwaltungs- und Compliance-Kosten für eher gering und sind der Meinung, dass sie durch Einsparungen infolge des stärkeren Wettbewerbs ausgeglichen werden könnten.

Was mögliche soziale Nachteile angeht, beschränken die geltenden EU-Rechtsvorschriften über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen die Möglichkeit der Arbeitgeber zur Kündigung, falls bisherige Wirtschaftsteilnehmer ihre Konzessionen verlieren.

Grundlegende Vorschriften würden die Möglichkeiten der Auftraggeber oder Aufsichtsbehörden zur Festlegung der einzuhaltenden Umweltnormen nicht beschränken.

Sie könnten einen stabilen Rechtsrahmen schaffen, zur Vergabe von Konzessionen anregen und so Investitionen erleichtern und Innovationen fördern. Eine größere Transparenz und der damit verbundene innovativere Ansatz bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen sowie eine größere Auswahl und Effizienz hätten Vorteile für die Auftraggeber und die Nutzer, würden den Zugang zum Markt verbessern und den Unternehmen neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen.

6.3. Option 5: Rechtsvorschriften – detaillierte Vorschriften

Detaillierte Vorschriften würden alle rechtlichen Lösungen beinhalten, die auch mit grundlegenden Vorschriften vorgesehen würden. Die Auswirkungen detaillierter Vorschriften auf die Rechtssicherheit wären daher teilweise identisch mit denjenigen grundlegender Vorschriften. Zusätzlich würden im Rahmen dieser Option jedoch insbesondere auf die Auswahl- und Zuschlagskriterien sowie auf die Vergabeverfahren dieselben Vorschriften wie auf öffentliche Aufträge angewandt. Diese Vorschriften würden die Rechtssicherheit somit in gewissem Maß erhöhen, da sie mit einer umfassenden Konkretisierung der Grundsätze des AEUV in Bezug auf viele Aspekte des Vergabeverfahrens verbunden wären. Doch trotz aller erwarteten Vorteile könnte sich die Einführung detaillierter Vorschriften als kontraproduktiv erweisen und die Attraktivität von Konzessionen wesentlich schmälern. So könnte die Komplexität der Vorschriften und spezifischen Bestimmungen (wie die Verpflichtung zur Anwendung von Standard-Ausschreibungsverfahren oder zur Wahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots) abschreckend wirken und durch das höhere Risiko von

Rechtsstreitigkeiten die Rechtssicherheit insgesamt beeinträchtigen und somit einer vermehrten Vergabe von Konzessionen letztlich im Wege stehen. Viele Beteiligte sehen die Komplexität detaillierter Bestimmungen daher als wesentliches Risiko.

Die wirtschaftlichen Folgen der Einführung detaillierter Vorschriften wären daher voraussichtlich negativ, da Unternehmen davor zurückschrecken könnten, sich um Konzessionen zu bewerben, die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen die erwarteten Vorteile nicht erzielen könnten und den Verbrauchern somit der Zugang zu günstigeren und hochwertigeren Dienstleistungen vorenthalten bliebe.

Die Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Qualität der Stellen wären voraussichtlich begrenzt, während die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen insgesamt angesichts einer verringerten Innovationstätigkeit und einer verschlechterten Qualität der Dienstleistungen negativ wären.

6.4. Option 6: Rechtsvorschriften – gemischte Vorschriften

Dennoch könnten grundlegende Vorschriften sinnvoll durch einige Vorschriften für die Auswahl- und Zuschlagskriterien und für den Verfahrensablauf ergänzt werden. Dabei würden nicht die Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen (wie z. B. die Vorschriften zur Wahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots) genau inhaltlich wiederholt, sondern z. B. Verpflichtungen vorgesehen, im Voraus für den Vertragsgegenstand relevante Auswahl- und Zuschlagskriterien zu veröffentlichen oder Mindestfristen für die Einreichung von Angeboten einzuhalten. Zudem könnten Vorschriften über technische Spezifikationen und Verpflichtungen zur Mitteilung derselben Informationen an alle Bieter während der Verhandlungen sowie Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und über Änderungen von Konzessionen während ihrer Laufzeit eingeführt werden. Darüber hinaus könnten die Auftraggeber zur Bekanntmachung der Zuschlagserteilung verpflichtet werden.

Solche Bestimmungen würden sich voraussichtlich positiv auf Transparenz, Fairness und Rechtssicherheit auswirken und auf diese Weise zu einer besseren Verwirklichung einiger Ziele der vorliegenden Initiative beitragen, insbesondere zu einem besseren Marktzugang, verbesserten Investitionsmöglichkeiten und damit zu einem größeren und hochwertigeren Dienstleistungsangebot. Sie würden stärker als die anderen Optionen zur Vergabe von Konzessionen anregen und sich so auch positiv auf die Bildung von öffentlich-privaten Partnerschaften auswirken. Die Einführung von gemischten Vorschriften kann sich zudem auf die Zustimmung vieler beteiligter Akteure stützen.

Die Einführung gemischter Vorschriften hätte im Vergleich zu grundlegenden Vorschriften leicht verbesserte (wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische) Auswirkungen.

7. ABWÄGUNG DER OPTIONEN

Sowohl grundlegende Vorschriften als auch gemischte Vorschriften könnten die Rechtssicherheit erheblich verbessern und den Zugang zum Markt erleichtern und wären daher mit Vorteilen für Auftraggeber, Nutzer und Unternehmen verbunden. Detaillierte Vorschriften würden hinsichtlich der Fairness der Verfahren zu besseren Ergebnissen führen, aber auch mit bedeutenden Nachteilen – einer verringerten Konzessionsvergabe – einhergehen. Gemischte Vorschriften scheinen die besten Ergebnisse zu bringen, nicht nur in Bezug auf Fairness und das Preis-Leistungs-Verhältnis, sondern aufgrund ihrer Flexibilität auch hinsichtlich eines verstärkten Rückgriffs auf die Konzessionsvergabe.

Daher wird empfohlen, Option 6 („Gemischte Vorschriften“) als ehrgeizige und umfassende Lösung zu wählen.

8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Zur Bewertung der Rechtsvorschriften sollen Indikatoren wie die Änderung der Anzahl und des Wertes von Konzessionen, die veröffentlichten und vergebenen Konzessionen, die Zahl der ausländischen Bieter und Konzessionsnehmer und der Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen an den Bewerbern herangezogen werden.